

## Vorwort

---

Das frühneuzeitliche Verhältnis von Politik und Recht zur christlichen Religion im Allgemeinen und ihren konfessionsspezifischen Ausprägungen im Besonderen ist der Ausgangspunkt dieses Bandes, der die internationale Tagung „Konfession, Recht, Politik“ dokumentiert, die vom 07. bis zum 09. Oktober 2021 in der Johannes a Lasco Bibliothek (JALB) in Emden stattfand.

Die Tagung fand als insgesamt zweite im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts „Konfessionskultur des Reformiertentums im Nord- und Ostseeraum“ statt, das seinerzeit noch von zwei Institutionen verantwortet wurde, nämlich von der Johannes a Lasco Bibliothek und dem Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz. Im Zentrum des Projekts, das heute maßgeblich von der JALB getragen wird, steht die Frage, ob sich angesichts der Pluralität des frühneuzeitlichen Reformiertentums ein spezifisches Profil reformierter Konfessionskultur bestimmen lässt. Dieser Leitfrage wird entlang zentraler Interaktionsfelder nachgegangen, auf denen mögliche konfessionelle Prägungen zu erwarten sind.

Erklärtes Ziel der hier dokumentierten Tagung war es daher, Interdependenzen zwischen Politik, Recht und Konfession in der Frühen Neuzeit exemplarisch zu beleuchten und dabei nach konfessionsspezifischen Prägungen zu fragen. Dazu wurden drei Themenfelder näher betrachtet, die dann als Sektionen die betreffenden Vorträge versammelten: Zu Beginn stand die exemplarische Untersuchung konfessioneller Spezifika im Rahmen der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Politik, Recht sowie konfessionell geprägten Sozialgestalten der christlichen Religion im Mittelpunkt. Sodann wurden interkonfessionelle Dynamiken vergleichend analysiert, die Akteure und Institutionen unterschiedlicher konfessioneller Prägung miteinander in Austausch brachten. Abschließend ging es um politisch-rechtliche Einhegungen konfessioneller Konkurrenzen, wobei das besondere Augenmerk der Frage galt, welcher Mechanismen und Argumentationsfiguren sich rechtliche Regelungen angesichts konfessioneller Konkurrenzen bedienten. Den Auftakt der Tagung bildete der Eröffnungsvortrag von Irene Dingel, der, seiner Funktion entsprechend, auch in diesem Band den übrigen Beiträgen gleichsam als Einleitung vorangestellt ist. Die anschließende Reihung der Aufsätze folgt dem damaligen Tagungsprogramm und seiner angeführten Anordnung der Untersuchungsbereiche.

Im Zusammenhang mit der Drucklegung dieses Tagungsbands gilt unser Dank der Redaktion des Franz-Steiner-Verlags, der freundlicherweise die von der JALB verantwortete Reihe „Forschungen aus der Johannes a Lasco Bibliothek“ in sein Verlagsprogramm aufnimmt und fortan begleiten wird. Der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der JALB, Dagmar Bronner, und Harald Groenewald danken wir für das überaus sorgfältige Lektorat. Zu Dank sind wir schließlich all denjenigen verpflichtet, die die Emdener Tagung mit ihren Diskussionsbeiträgen und diesen Band mit ihren Aufsätzen bereichern haben. Das Zusammenkommen und -sein in der JALB stand unter den Eindrücken und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die uns alle vor erhebliche Herausforderungen stellte. Dass die Durchführung der Tagung dennoch glückte, erfüllt uns dabei mit besonderem Dank.

Unter nun veränderten institutionellen Voraussetzungen läuft das Forschungsprojekt „Konfessionskultur des Reformiertentums im Nord- und Ostseeraum“ auch dank der Resonanzen, die es erhielt, weiter, und der Hoffnung, die wir bereits im ersten Band „Gegeneinander glauben – miteinander Forschen? Paradigmenwechsel frühneuzeitlicher Wissenschaftskulturen“ (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2022) mit unserer Danksagung verbunden haben, sei hier noch einmal Ausdruck verliehen: Möge auch die zweite Dokumentation des Projekts zum interdisziplinären Gespräch beitragen, das zum einen über das frühneuzeitliche Verhältnis von Politik, Recht und Konfessionen, zum anderen rund um das Konzept der „Konfessionskultur“ geführt wird.

Emden und Tübingen, im November 2024  
Kęstutis Daugirdas, Christian V. Witt

# Gestaltung durch Konfessionalität?

## *Wechselwirkungen an den Schnittstellen von Bekenntnis, Recht und Politik*

IRENE DINGEL

---

Ebenso wie Politik und Recht so standen auch Politik und Religion in der Frühen Neuzeit in einem engen wechselseitigen Verhältnis. Dies galt auch für die sich im Zuge des 16. Jahrhunderts herausbildenden christlichen Konfessionen. Aber wirkten sich konfessionstypische Haltungen und Optionen auch jeweils unterschiedlich aus, wenn an historischen Schnittstellen Bekenntnis, Recht und Politik Weichen stellend zusammenkamen? Und wenn ja, in welcher Weise wirkten sie gestaltend auf die weitere Entwicklung in Religion, Politik und Gesellschaft? In welchen Konstellationen gab es eher Gemeinsamkeiten als konfessionelle Differenzen? Dies sind die Fragen, die diesem Beitrag zugrunde liegen. Um hier belastbare Antworten zu geben, müsste man eigentlich die gesamte Kirchen- und Theologiegeschichte der Frühen Neuzeit nach ausschlaggebenden Schnittstellen von Bekenntnis, Recht und Politik gliedern und diese Knotenpunkte näher in den Blick nehmen. Ein solcher Zugang wäre reizvoll, kann aber an dieser Stelle nur exemplarisch durchgeführt werden, wobei sich die hier gewählte Perspektive auf die durch die Reformation geprägten Räume beschränkt und eigentlich durch eine römisch-katholische, durch eine östlich-orthodoxe und eine anglikanische Perspektive ergänzt werden müsste. In dieser Hinsicht wäre der für diesen Beitrag gewählte Fokus, der sich weitgehend auf Luthertum und Calvinismus konzentriert, zu erweitern.

Für die folgende Untersuchung werden drei verschiedene Schnittstellen ausgewählt, an denen in besonderer Weise Bekenntnis, Recht und Politik zusammenwirkten, so dass die Erwartung naheliegt, hier die Frage nach einer möglichen Gestaltung historischer Entwicklungen durch das Bekenntnis bzw. die Konfessionalität ertragreich beantworten zu können. Zunächst (1) soll ein Blick auf das Entstehen kirchenordnender Strukturen geworfen werden. Sodann (2) wird die Entwicklung eines Widerstandsrechts betrachtet, bevor abschließend (3) der Umgang mit abweichendem Glauben und Bekenntnis in Religionsfriedensregelungen zur Sprache kommt.

## 1. Bekenntnis, Recht und Politik in der Ordnung der Kirche

Zu den langfristigen Wirkungen der Reformation gehört die Herausbildung verschiedener Kirchenverfassungsstrukturen. Ausschlaggebend für deren Ausprägung waren sowohl theologisch-konfessionsspezifische Zugänge zur Realisierung kirchenordnenden Handelns als auch unterschiedliche politisch-territoriale Voraussetzungen. Im historischen Rückblick lassen sich verschiedene konfessionell gebundene Kirchenordnungsmodelle voneinander unterscheiden. Für sie ist konstitutiv, dass sich die Herausbildung struktureller Varianten an den jeweiligen historisch-politischen Kontexten orientierte, in denen sich die Kirchen der Reformation organisierten. Auch wenn die im Hintergrund stehende Theologie davon im Allgemeinen unberührt blieb, entwickelten sich auf diese Weise Strukturen, die weniger der konfessionellen Gestaltungsmacht als vielmehr der Interaktion von Religion bzw. Konfession und Politik geschuldet waren. Ein Blick auf die jeweiligen theologischen Grundlegungen, der bereits die Schnittstellen zu Recht und Politik offenlegt, macht dies deutlich.

Alle reformatorischen Richtungen – mit Ausnahme einiger taufgesinnter Gruppierungen – stimmten darin überein, dass in Lehre und Leben der Kirche die Ausübung eines geistlichen Amtes eine sowohl biblisch begründete als auch ordnungspolitisch wichtige Komponente sei. Man sah das geistliche Amt zum einen legitimiert durch göttliche Stiftung und hielt es zum anderen für notwendig um der öffentlichen Ordnung der „*communio sanctorum*“ willen. Martin Luther zog dafür folgende Bibelstellen heran: Eph 4,11 und 1 Kor 12,28<sup>1</sup>. Zugleich distanzierte er sich von der Ämterhierarchie der römischen Kirche. In Einklang mit dem in seiner Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* (1520) entwickelten Gedanken eines allgemeinen Priestertums aller Getauften bzw. aller Gläubigen<sup>2</sup> vertrat Luther – und mit ihm auch die anderen Reformatoren seiner Zeit einschließlich Calvin – die Ansicht, dass das Amt dem Amtsinhaber in keiner Weise eine höhere persönliche Qualität verleihe. Die sakramentale Weihe, die nach römischem Verständnis dem Geweihten einen „*character indelebilis*“, d. h. eine unzerstörbare geistliche Prägung verlieh, lehnte man ab. Im reformatorischen Sinne qualifizierte sich das geistliche Amt, bzw. dessen Inhaber, durch die Ausübung bestimmter Aufgaben, welche trotz ihrer Gleichwertigkeit gegebenenfalls eine strukturelle Ober- oder Unterordnung innerhalb

1 Vgl. Eph 4,11–14, bes. Vers 11: „Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer“, sowie 1 Kor 12,4–6.28, hier Vers 28: „Und Gott hat in der Gemeinde eingesetzt erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer, dann Wundertäter, [...]“, außerdem Röm 12,4–8.

2 Vgl. Martin LUTHER, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* (1520), in: WA 6, S. (381–403) 404–469, bes. S. 407–412.

des Ämtergefüges hervorbringen konnten. Dennoch blieb der Amtsinhaber stets *Primus inter Pares*<sup>3</sup>.

Johannes Calvin ging über dieses Schriftverständnis Luthers, das – im politisch-rechtlichen Raum territorialer Herrschaft des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation – nicht auf Abschaffung, sondern auf Reformierung bestehender Kirchenstrukturen zielte, hinaus und leitete aus dem biblischen Zeugnis in konkreter Anwendung in Genf eine viergliedrige Ämterstruktur der Kirche ab, die er in den Funktionen der Pastoren, Doktoren bzw. Lehrer, Ältesten und Diakone verwirklichte<sup>4</sup>. Voraufgegangen war ein tiefgreifender Emanzipationsprozess der Stadt von der Regierung des in Genf ansässigen Fürstbischofs und die Betrauung Calvins mit der Einführung der Reformation. Diese Ämterstruktur wurde für die reformierte Kirche – gegenüber der lutherischen – charakteristisch, auch wenn in reformierten Kontexten außerhalb Genfs eine dreigliedrige Ämterstruktur vorherrschte, die auf das Amt der Doktoren verzichtete. Das war vornehmlich in jenen Kirchen der Fall, die sich aufgrund von Glaubensverfolgung im Verborgenen konstituierten und aus demselben Grund auch keine eigenen Hohen Schulen mit Doktoren bzw. Lehrern unterhalten konnten. Bestes Beispiel dafür ist der französische Protestantismus, der sich im Jahr 1559 unter einer vom Genfer Modell abgeleiteten „*Discipline ecclésiastique*“ organisierte<sup>5</sup>. Hier wie im Genfer Modell waren die Pastoren für Predigt und Sakramentsverwaltung (*ministerium verbi Dei*) zuständig; ihre Aufgabe war – nach Eph 4,12 – die „Erbauung“ (*aedificatio*) der Gemeinde. In Genf oblag ihnen, zusammen mit den Ältesten, außerdem die Ausübung der Kirchenzucht, die in ihrer ersten Phase gemäß Mt 18,15–17 mit der – noch als Verkündigung verstandenen – Einzelermahnung einsetzte. Im Allgemeinen aber waren es die Ältesten bzw. Presbyter, die für die Aufsicht über das sittliche Leben der Gemeinde zuständig waren. Die Diakone schließlich hatten ihre Auf-

3 Zum geistlichen Amt bei Luther und in der Reformation vgl. Wilhelm BRUNOTTE, *Das geistliche Amt bei Luther*, Berlin 1959; Bernhard LOHSE, *Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang*, Göttingen 1995, S. 304–316; Hellmut LIEBERG, *Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon*, Göttingen 1962. Einen orientierenden Überblick über die Forschungsdiskussion gibt Jonathan MUMME, *Die Präsenz Christi im Amt. Am Beispiel ausgewählter Predigten Martin Luthers, 1535–1546*, Göttingen 2015, S. 15–26.

4 Vgl. die von Calvin 1541 erstellten *Ordonnances ecclésiastiques*, die 1561 in erweiterter Fassung herauskamen. Sie sind abgedruckt, in: Eberhard BUSCH u. a. (Hg.), *Calvin-Studienausgabe*, Bd. 2: *Gestalt und Ordnung der Kirche*, Neukirchen-Vluyn 1997, S. 227–279. Vgl. dazu Jan Remmers WEERDA, *Ordnung zur Lehre. Zur Theologie der Kirchenordnungen bei Calvin [1959]*, in: ders., *Nach Gottes Wort reformierte Kirche. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrem Recht*, München 1964, S. 132–161.

5 Die *Discipline ecclésiastique* ist ediert von Peter OPITZ / Nicolas FORNEROD (Bearb.), *Die Discipline ecclésiastique von 1559*, in: Andreas MÜHLING / Peter OPITZ (Hg.), *Reformierte Bekenntnisschriften*, Bd. 2/1: 1559–1563, Neukirchen-Vluyn 2009, S. 57–83. Eine deutsche Übersetzung bieten: J. F. Gerhard GOETERS / Rudolf MAU, *Kirchliche Ordnung (Discipline ecclésiastique)*, in: Rudolf MAU (Hg.), *Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen*, Bielefeld 2008, Bd. 2, S. 195–205.

gabe in Kranken- und Armenpflege. Sie verwalteten zugleich die für diese Zwecke bestimmten Gelder. Die nach den Prinzipien Calvins<sup>6</sup> organisierte reformierte Kirche und das Leben der Gemeinden war also durch ein festes Gefüge von Ämtern charakterisiert, deren strukturelles Zusammenwirken aber von dem jeweiligen politischen Kontext bestimmt wurde, in dem es existierte. In Genf garantierten die städtischen Strukturen das Funktionieren dieser Ordnung. Denn es war der Rat, der den von der „Vénérable Compagnie des Pasteurs“ vorgeschlagenen Kandidaten für das Pastorenamt ernannte. Eine Wahl durch die Gemeinde erfolgte nicht. Sie approbierte den Kandidaten lediglich. Die Ältesten wurden ebenfalls von der städtischen Obrigkeit bestimmt, indem der Kleine (exekutive) Rat einmal im Jahr aus einer von ihm und den Pastoren vorbereiteten Kandidatenliste eine Auswahl traf. In Frage kamen nur in Genf geborene Bürger<sup>7</sup>. Nach ihrer Approbation durch den Rat der Zweihundert legten die Ältesten, ebenso wie die Pastoren, vor der städtischen Obrigkeit einen Eid ab. Nur die Diakone blieben davon unberührt. Die Ordnung der Genfer Kirche richtete sich also keineswegs nach volksnahen Mitsprache-Prinzipien. Eine presbyterial-synodale Struktur, die eine solche Gemeindenähe – und Obrigkeitsferne – hätte gewährleisten können, war an den Schnittstellen von Bekenntnis, Recht und Politik im Genfer Kontext nicht möglich. Eine solche Struktur findet sich erst in der Kirchenordnung des sich unter Glaubensverfolgung konsolidierenden und lange im Untergrund lebenden französischen Protestantismus, der sich 1559 zu seiner ersten Nationalsynode in Paris zusammenfand<sup>8</sup>.

Die im Luthertum ausgebaute theologische Grundlegung orientierte sich demgegenüber an dem in *Confessio Augustana*, Art. V beschriebenen „ministerium verbi divini publicum“. Dieses „ministerium“, d. h. dieser Dienst, besteht in der Aufgabe der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente Taufe und Abendmahl<sup>9</sup>. Eine theologisch und damit qualitativ begründete, hierarchische Unterscheidung zwischen dem Amt des Pfarrers und dem des Bischofs gab es prinzipiell nicht. Der „Episkopos“ bzw. Superintendent, dem im Sinne des griechischen „episkopein“ die Pflicht des

6 Vgl. dazu und zu dem Folgenden Irene DINGEL, *Reformation. Zentren – Akteure – Ereignisse*, Göttingen 2016, S. 234 f.

7 Die Pastoren hatten dabei nur eine beratende Stimme. Vgl. Robert M. KINGDON, Art. Genf, in: TRE 12 (1984), S. 368–375, bes. S. 370; eine zusammenfassende Beschreibung der Genfer Kirchenorganisation findet sich ebd., S. 369–371.

8 Zur ersten Nationalsynode in Paris 1559 vgl. Richard NÜRNBERGER, *Die Politisierung des französischen Protestantismus. Calvin und die Anfänge des protestantischen Radikalismus*, Tübingen 1948, S. 63–70; darüber hinaus Émile G. LÉONARD, *Histoire générale du protestantisme*, Paris 1961–1964, ND Paris 1988, Bd. 2, S. 98–103; Michel REULOS, *L'organisation des églises réformées françaises et le Synode de 1559*, in: BSHPF 105 (1959), S. 9–24.

9 Vgl. CA V, Gottfried SEEBASS / Volker LEPPIN (Bearb.), *Die Confessio Augustana*, in: Irene DINGEL (Hg.), *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition* [= BSELK], Göttingen u. a. 2014, S. 63–225, hier S. 100 f.

„Aufsicht-Führen“ zukam, war stets zugleich Pfarrer seiner Gemeinde<sup>10</sup>. Dass diese theologische Grundlegung des geistlichen Amtes nicht unbedingt mit einer konfessionell spezifischen Festlegung einhergehen musste, erweist sich an dem reformiert gesinnten polnischen Edelmann Johannes a Lasco, der bereits in Ostfriesland unter Anna von Oldenburg als Superintendent gewirkt hatte, seiner Londoner Flüchtlingsgemeinde als von dem englischen, der Reformation nahestehenden König Eduard VI. ernannter Superintendent vorstand und auch später in Frankfurt dieses Amt in der reformierten Flüchtlingsgemeinde versah<sup>11</sup>.

Diese kurze Skizze belegt, dass theologisch begründete Kirchenordnungsmodelle durch gegebene politische und rechtliche Kontexte entscheidende Transformationen erfahren konnten. Züge, die sich innerhalb der territorial-dezentralen Struktur des Heiligen Römischen Reichs herausbildeten, unterschieden sich von jenen, die sich in geschlossenen, herrschaftlich zentralisierten Gemeinwesen entwickelten. Denn die territorialen Strukturen des Alten Reichs begünstigten sowohl die Indienstnahme der Obrigkeiten für die Reformation als auch den Zugriff von Landesherren und städtischen Magistraten auf kirchenleitende Funktionen. Vor diesem Hintergrund appellierten Luther und Melanchthon z. B. an die Verantwortung der reformatorisch gesinnten Obrigkeiten als „Notbischöfe“ bzw. „praecipua membra ecclesiae“, um die bestehenden, aber sich als nicht mehr funktionsfähig erweisenden kirchlichen Amtsstrukturen zu erneuern<sup>12</sup>.

Anders verhielt es sich in all jenen reformatorisch gesinnten Gruppierungen, die sich unter religiös motivierter Verfolgung – oft als Flüchtlingsgemeinden – zusammenfanden und im Geheimen konsolidierten. Die hier im Untergrund entwickelten Kirchenordnungsmodelle mussten unbemerkt und parallel zu den weiterhin intakten kirchenrechtlichen Strukturen des jeweiligen Landes bestehen und funktionieren können. Im französischen Protestantismus gelang dies langfristig nicht zuletzt dadurch, dass die durch die Reformation wiedererstarkten ständischen Gewalten als „protecteurs“ der Reformierten auftraten und auch an den großen protestantischen Nationalsynoden teilnahmen<sup>13</sup>. Im Bereich kirchenordnenden Handelns waren es also nicht allein konfessionelle Spezifika, die sich strukturbildend auswirkten, sondern

10 Vgl. Irene DINGEL, Art. Kirchenverfassung. II. Mittelalter und III. Reformation, in: RGG<sup>4</sup> 4 (2001), Sp. 1315–1327, bes. Sp. 1320–1322.

11 Vgl. Henning P. JÜRGENS, Art. Johannes a Lasco, in: Irene DINGEL / Volker LEPPIN (Hg.), Das Reformatorenlexikon, Darmstadt 2016, S. 147–153; übergreifend: Judith BECKER, Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lascos Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung, Leiden u. a. 2007.

12 Vgl. DINGEL, Art. Kirchenverfassung, Sp. 1321.

13 Vgl. dazu LÉONARD, Histoire générale, Bd. 2, S. 129. Seit 1576 war Heinrich von Navarra *protecteur* der Hugenotten. Als Heinrich den französischen Thron bestieg und sich seine Konversion zum Katholizismus abzeichnete, erwog man, den pfälzischen Kurfürsten Friedrich IV. zum *protecteur* zu machen. Vgl. Irene DINGEL, Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996, S. 132 f. mit Anm. 144.



stets auch deren Zusammenwirken mit politisch-territorialen bzw. städtischen Bedingungen<sup>14</sup>. Ein ähnlicher Befund ergibt sich nämlich, wenn man städtische Kontexte vergleichend in den Blick nimmt. Eine sich im städtischen Genf – auch gegen Widerstände – etablierende Kirchenverfassung realisierte auf der Grundlage gegebener politischer Verhältnisse andere Strukturen als eine Kirchenordnung, die – wie z. B. in Nürnberg – auf Wunsch eines Rats ausgearbeitet wurde, dem seit dem Mittelalter die Rechte des Kirchenpatronats zustanden, der diese konsequent ausübte und der sich zudem – aus reichspolitischen Gründen – gern an gleichgesinnten Nachbarterritorien orientierte<sup>15</sup>. Für die damit einhergehende Beibehaltung oder Abschaffung traditioneller episkopaler Strukturen spielte natürlich die konfessionelle Option eine Rolle, aber mindestens ebenso wichtig war die Frage, ob sich dies als politisch adäquat erwies. Bei fürstlichen Konfessionswechseln vom Luthertum zum Reformiertentum bzw. zum konfessionellen Calvinismus, wie etwa in der Kurpfalz, behielt man die Strukturen des etablierten Kirchenordnungsmodells weitgehend bei und ersetzte nur die theologischen Komponenten kirchlichen Lebens, was sich vornehmlich bei Taufe und Abendmahl sowie in der Gestaltung des Kirchenraums bemerkbar machte. In diesem Zuge wurden selbstverständlich auch die theologischen Funktionsträger in Kirche, Schule und Universität ausgetauscht. Aber es bestand weder die Notwendigkeit noch das Bedürfnis, eine unabhängige kirchliche „Parallelstruktur“ aufzubauen, zumal sich auch ein calvinisch gesinnter Landesherr wie Kurfürst Friedrich III., genannt der Fromme, oder später sein Sohn Johann Casimir zur Ausübung der „cura religionis“ verpflichtet sahen. Ein Konfessionswechsel ging also nicht unbedingt mit einem Wechsel der – oft für eine Konfession als typisch angesehenen – Kirchenverfassungsstruktur Hand in Hand. Kirchenordnungsmodelle entstanden und etablierten sich vielmehr in Interaktion theologischer bzw. konfessioneller Prinzipien mit dem jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Umfeld<sup>16</sup>.

14 Interessant wäre ein Vergleich, der in den „Untergrund“ verwiesene lutherische Gemeinden – z. B. in habsburgischen Ländern oder in Süd- oder Ostmitteleuropa – und deren kirchenrechtliche Strukturen als Kontrastfolie in den Blick nimmt. Gibt es zu verallgemeinernde strukturelle Merkmale für solche „Untergrundkirchen“, oder werden in verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kontexten auch verschiedene strukturelle Charakteristika herausgebildet?

15 Ein gutes Beispiel dafür ist die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung 1533, erstellt durch den Nürnberger Reformator Andreas Osiander, in: Andreas OSIANDER d.Ä., Gesamtausgabe, Bd. 5: Schriften und Briefe 1533–1534, hg. v. Gerhard MÜLLER, Gütersloh 1983, S. 37–181.

16 Vgl. dazu auch Irene DINGEL, Schlusskommentar, in: Johannes WISCHMEYER (Hg.), Zwischen Ekklesiologie und Administration. Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der europäischen Reformationen, Göttingen 2013, S. 257–264.



## 2. Die Entwicklung eines Widerstandsrechts zwischen Bekenntnis, Recht und Politik

Als eine weitere Schnittstelle von Bekenntnis, Recht und Politik erweist sich die Entwicklung eines Widerstandsrechts<sup>17</sup>. Denn mit der Etablierung von Reformation und Konfessionalität stellte sich für den Einzelnen die Frage, wie er sich einer Obrigkeit gegenüber verhalten solle, die die Bekenner des als „wahr“ erkannten, eigenen Glaubens verfolgte und die „falsche“ Religion gewaltsam aufrechterhielt oder durchsetzte. Aber anders als bei der Entwicklung von konfessionsverschiedenen Kirchenverfassungsstrukturen konnten sich Theologen, Juristen und Politiker in ihren Überlegungen zu einem legitimen Widerstand nicht auf eine biblische Begründung berufen. Röm 13 schrieb eindeutig den Obrigkeitsgehorsam vor<sup>18</sup>. Die großen Reformatoren Luther und Calvin stimmten darin überein, dass sie die Obrigkeit als eine von Gott gesetzte Ordnung respektierten und jegliche Rebellion für unrecht hielten. Für beide galt, dass der Untertan die ungerecht handelnde Obrigkeit zu ertragen habe. Leidensgehorsam, Gebet um Abhilfe und Emigration – das waren die einzigen Möglichkeiten in einer solchen Situation. Calvin warnte z. B. die Teilnehmer der ersten Nationalsynode der französischen Protestanten 1559 vor allen Handlungen, die den Anschein von Aufruhr verbreiten könnten<sup>19</sup>. Auch wenn sich um 1560 eine aktivistische Gruppe von Hugenotten zum Marsch auf das Schloss Amboise zusammenfand und dafür mit dem Leben zu büßen hatte, so war man doch, trotz Verfolgung, noch lange davon überzeugt und zuversichtlich, die Obrigkeit letzten Endes für die wahre, d. h. die reformierte Lehre gewinnen zu können. Dies galt auch für die verfolgten Reformierten in den Niederlanden. Die *Confession de Foi*, auch *Confessio Gallica*<sup>20</sup> genannt, enthielt – ebenso wie die *Confessio Belgica* – eine dementsprechende Adresse an die Könige – Franz II. von Frankreich und Philipp II. von Spanien<sup>21</sup>. Calvin selbst vertraute darauf, dass im

17 Eike Wolgast hat in einem Vortrag vor der Heidelberger Akademie der Wissenschaften diese Entwicklung sehr differenziert aufgezeigt. Vgl. Eike WOLGAST, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, Heidelberg 1980.

18 Vgl. Röm 13,1 f.: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfangen“.

19 Vgl. zu Kontext, Ablauf und Bestimmungen der ersten Nationalsynode NÜRNBERGER, Politisierung, S. 63–70. Zur Positionierung Calvins und der Entwicklung seines Denkens insgesamt vgl. in einer neueren Analyse John WITTE Jr., Die Reformation der Rechte. Recht, Religion und Menschenrechte im frühen Calvinismus, Neukirchen-Vluyn 2015, S. 57–106.

20 Oft ist – irreführend – die Rede von der *Confessio Gallicana*, obwohl sie mit den gallikanischen Strömungen in Frankreich nichts gemein hat. Zutreffender ist die Bezeichnung *Confessio Gallica* in Analogie z. B. zur *Confessio Belgica*, zur *Confessio Helvetica posterior*, *Confessio Scotica*, *Confessio Bohemica* etc.

21 Denn die Bekenntnisse verstanden sich als Rechenschaft über den Glauben und zielten darauf, dessen Rechtmäßigkeit deutlich zu machen. Die Vorrede des von Guy de Brès abgefassten Be-